

## Grundlagen des Dienstrechts und des Schulrechts in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung  
Vom 16. März 2026

### 1 Zielsetzung

Die dienst- und schulrechtliche Handlungssicherheit von Lehrkräften ist wesentliche Voraussetzung für rechtlich fundiertes, verantwortungsbewusstes pädagogisches Handeln. Die Auseinandersetzung mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, den Erziehungs- und Bildungszielen der Schule sowie den Rechten und Pflichten von Beamtinnen und Beamten bzw. Tarifbeschäftigten bildet dafür die rechtliche und ethische Grundlage. Grundlagen des Dienstrechts und des Schulrechts sind aufgrund §§ 11 Absatz 5, 16 Absatz 2 und 3 sowie 37 Absatz 2 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP) vom 7. Januar 2026 (GV. NRW. S. 93) verbindlich zu berücksichtigen; sie sind darüber hinaus im Sinne des Kerncurriculums für den Vorbereitungsdienst als integrale Bestandteile der schulpraktischen Lehrkräfteausbildung verbindlich umzusetzen.

### 2 Umsetzung

Die in der Anlage zu diesem Erlass festgelegten Themen sind in die pädagogischen, fachdidaktischen und schulformbezogenen Ausbildungsinhalte der Kern- und Fachseminare curricular anhand exemplarischer Handlungssituationen einzubinden und im Rahmen des spiralcurricularen Ausbildungsprozesses verbindlich zu bearbeiten. Die in der Anlage benannten Themen des Schul- und Dienstrechts sind darüber hinaus im Rahmen der schulischen Ausbildung systematisch aufzugreifen. Die lehramtsbezogenen Ausbildungsprogramme der Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung sowie die schulischen Ausbildungsprogramme der einzelnen Ausbildungsschulen gemäß § 16 OVP sind entsprechend anzupassen und haben eine angemessene Berücksichtigung dieser Themen sicherzustellen.

### 3 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Schule NRW in Kraft und gilt für die Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern, die ihren Dienst ab dem 1. Mai 2026 antreten.

*Nachfolgend finden Sie die Anlage:*

#### Anlage

Zum Runderlass „Verbindliche Bearbeitung schul- und dienstrechtlicher Themen im Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen“ vom 16. März 2026 (ABl. NRW. 04/26)

#### I. Dienstrechtliche Grundlagen

- a. Grundzüge des Öffentlichen Dienstrechts
  - i. Rechtsgrundlagen, insbesondere
    - Grundgesetz (GG)
    - Landesverfassung NRW (LVerf NRW)
    - Beamtenstatusgesetz (BeamStG)
    - Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW)
    - Laufbahnverordnung NRW (LVO NRW)
    - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
  - ii. Wesentliche Eckpunkte des Beamten- bzw. Tarifbeschäftigungsverhältnisses
    - Einstellung
    - Pflichten
    - Arbeitszeit, Teilzeit und Beurlaubung
- b. OVP NRW, §§ zur Ausbildung, Dienstpflichten und Staatsprüfung
- c. Rechte und Pflichten von Lehrkräften (§ 57 Schulgesetz NRW)
  - i. Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Beaufsichtigen, Betreuen und Fördern der Schülerinnen und Schüler (§ 57 Abs. 1 Schulgesetz NRW)
  - ii. Mitwirkung am Schulleben (§ 57 Abs. 2 Schulgesetz NRW)
  - iii. Pflicht zur Fortbildung (§ 57 Abs. 3 Schulgesetz NRW)
- d. Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO, BASS 21-02 Nr. 4)
  - i. Nähere Ausführungen zu den Rechten und Pflichten der Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter
- e. Gleichstellungsrechtliche Grundlagen (Art. 3 Abs. 2 GG; §§ 1, 4 und 15a LGG; § 2 Abs. 7 S. 3 Schulgesetz NRW)

#### II. Zentrale Rechtsgrundlagen von Schule und Unterricht

- a. §§ 1 bis 4 Schulgesetz NRW, § 57 Schulgesetz NRW (Rechtsstellung, Bildungs- und Erziehungsauftrag – siehe hierzu auch unter I.)
- b. § 29 Schulgesetz NRW – Unterrichtsvorgaben
- c. §§ 34 bis 41 Schulgesetz NRW – Schulpflicht

- d. §§ 42 ff. Schulgesetz NRW – Schulverhältnis: Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern
- e. § 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
- f. § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
- g. § 44 Information und Beratung
- h. § 2 Abs. 10 Schulgesetz NRW – Förderung der Integration und Förderung der Herkunftssprache von Schülerinnen und Schülern (in Verbindung mit § 10 Teilhabe- und Integrationsgesetz (TilnTG): Integration durch Bildung: Förderung von Mehrsprachigkeit sowie chancengerechter Bildungsteilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Einwanderungsgeschichte und § 5 APO-S I)
- i. Erlass (BASS 13-63 Nr. 3) – Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler
- j. Erlass (BASS 12-63 Nr. 3) – Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen
- k. Erlass (BASS 12-21 Nr. 1) – Berufliche Orientierung (Ausbildungs- und Studienorientierung)
- l. Erlass (BASS 18-03 Nr. 1) Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität mit Bezug zum Notfallordner

#### III. Aufsichtspflicht im Schulalltag und in außerunterrichtlichen Kontexten

- a. § 57 Abs. 1 Schulgesetz NRW (Verantwortung der Schule für die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler)
- b. BASS 12-08 Nr. 2: „Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 Schulgesetz NRW – Aufsicht –“ (konkretisiert Aufsicht in Unterricht, Pausen und sonstigen Schulveranstaltungen); BASS 14-12 Nr. 2: „Richtlinien für Schulfahrten“ (konkretisiert Aufsicht bei Schulfahrten)

#### IV. Leistungsbewertung und Zeugniserstellung

- a. § 48 Schulgesetz NRW: Grundsätze der Leistungsbewertung (Transparenz, Objektivität, Nachvollziehbarkeit)
- b. § 49 Schulgesetz NRW: Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn
- c. APO (z. B. APO-BK, APO-GOST) – je nach Schulform schulformbezogene Vorgaben

#### V. Ordnungsmaßnahmen und Erzieherische Einwirkungen sowie Schutzpflichten

- a. § 53 Schulgesetz NRW (Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen, rechtliches Verfahren, Anhörung)

- b. § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW (Kindeswohlgefährdung und Schutzauftrag der Schule)

**VI. Datenschutz in der Schule**

- a. §§ 120, 121 Schulgesetz NRW: Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern und des Personals im Schulbereich
- b. Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) i. V. m. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- c. Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer sowie des sonstigen Personals im Schulbereich (VO-DV II) i. V. m. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

**VII. Mitwirkung**

- a. §§ 68 bis 70 Schulgesetz NRW Aufgaben von Lehrerkonferenz, Fachkonferenz und ggf. Lehrerrat.